

# **Aufwands- und Vergütungsordnung**

## **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Die Aufwands- und Vergütungsordnung gilt für den Vorstand, die besonderen Vertreter, Werkstattleiter und Workshopleiter, sowie in diesem Zusammenhang eingesetzte Helfer.

## **§ 2 Entgelte für Workshops, Kurse, Vorträge**

- (1) Diese Entgelte können für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks an Workshop- und Kursleiter, Vortragende, sowie deren Helfer ausgezahlt werden.
- (2) Die Möglichkeit einer Vergütung ist abhängig von der finanziellen Lage des Vereins und dem Finanzierungskonzept der jeweiligen Veranstaltung.
- (3) Die Entgelte werden nur für effektiv gehaltene Workshops, Kurse und Vorträge geleistet.
- (4) Alle zusätzlich geleisteten Zeiten (wie Vorbereitungen) werden nicht vergütet.
- (5) Pro abgehaltener Stunde werden – bei Vorliegen spezieller Kenntnisse und Eignungen – bis zu 20€ vergütet, jedoch nicht mehr als 100€ pro Tag.
- (6) Die Summe der Auszahlungen darf pro Person und Jahr 2400€ nicht überschreiten.
- (7) Die Auszahlung muss beim Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Eine etwaige Ablehnung der Zahlung muss der Vorstand dem Antragsteller gegenüber begründen.

## **§ 3 Werkstatteleitung**

- (1) Für die Übernahme einer Werkstatteleitertätigkeit kann an den jeweiligen Werkstattleiter eine Vergütung gezahlt werden.
- (2) Diese Vergütung wird bis auf Weiteres nicht gezahlt.

## **§ 4 Ehrenamtszuschale**

- (1) Die Ehrenamtszuschale kann für dessen ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltung des Vereins an den Vorstand, sowie die besonderen Vertreter ausgezahlt werden.
- (2) Die Ehrenamtszuschale wird bis auf Weiteres nicht gezahlt.

## **§ 5 Entschädigung für Material und Neuanschaffungen**

- (1) Entschädigungen für Material und Neuanschaffungen können prinzipiell nur im Rahmen der unter § 2 Abs.1, § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 genannten Tätigkeiten geleistet werden.
- (2) Material
  - a. Kosten für Material sind im Vorfeld durch den Vorstand zu genehmigen.

- b. Falls das Material zu 100 % vom Verein bezahlt wird, ist es Eigentum des Vereins und wird unter die Verwaltung des Makerspace Wiesbaden e.V. gestellt.

(3) Neuanschaffungen

- a. Neuanschaffungen und Investitionen sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.

(4) Belege / Nachweise

- a. Sämtliche Ausgaben sind durch Belege mit Zweckangabe nachzuweisen

Beschlossen am 24.03.2018.